

Niederschrift

über die 38. Sitzung des Hauptausschusses

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

am Donnerstag, dem 18.01.2018, 18:00 Uhr,

im Stadthaus I, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße

- Öffentliche Sitzung -

Anwesend:

Stadtvorstand

Weigel, Marc
Blarr, Waltraud
Klohr, Dieter
Penn, Markus

Mitglieder

Bachtler, Christoph
Bender, Pascal
Fillibeck, Jutta
Frey, Matthias Dr.
Henigin, Patrick
Hornbach, Barbara
Ipach, Roland
Kerth, Werner
Meisel, Ulrike
Ohmer, Ernst
Ressmann, Dr. Wolfgang
Stahler, Clemens
Werner, Kurt

Stellvertreter

Köhler, Klaus

Gäste

Graebert, Friderike
Schweitzer, Petra

Verwaltung

Adams, Bernhard
Bettinger, Alf
Boltenhagen, Konstantin
Braun, Walter
Breitel, Andrea
Fuhrer, Michael
Glogau, Michael
Gröschel, Andreas
Grüninger, Burkhard
Günther, Andreas
Immig, Oliver
Klein, Christine
Klein, Volker
Lenhard, Thomas
Mehling, Susanne
Niederhöfer, Harald
Pirrong, Anna
Salat, Hans-Jörg
Staudinger, Erwin

Ulrich, Stefan
Walz, Marion
Wolf-Matzenbacher, Dagmar

Entschuldigt:

Stadtvorstand

Röthlingshöfer, Ingo

Mitglieder

Brantl, Gisela

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Kuckucksbähnel
Bahnbetriebs GmbH (KBbG) | 397/2017 |
| 2. | Stellplatzsatzung Innenstadt | 413/2017 |
| 3. | Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
Anhebung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit von 16%
des Einspielergebnisses auf 18% | 008/2018 |
| 4. | Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts | 009/2018 |
| 5. | Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
2018 | 003/2018 |
| 5.1. | Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln für Pflegemaßnahmen
im Bereich Landwirtschaft und Umwelt;
Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 11.01.2018 | 013/2018 |
| 5.2. | Antrag auf finanzielle Unterstützung unseres Vereins;
Antrag des Vereins humanitäre Hilfe für Asylbewerber e. V.
vom 11.01.2018 | 014/2018 |
| 5.3. | Haushaltsforderung des "Projekts 51 e. V." | 015/2018 |
| 6. | Mitteilungen und Anfragen | |

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1

397/2017

Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Kuckucksbühnel Bahnbetriebs GmbH (KBbG)

Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig dem Stadtrat der als Anlage beigefügten Bürgschaftserklärung zuzustimmen und ermächtigt den Oberbürgermeister diese zu unterzeichnen.

TOP 2

413/2017

Stellplatzsatzung Innenstadt

Auf Empfehlung des Innenstadtbeirates empfiehlt der Hauptausschuss einstimmig dem Stadtrat die als Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge im Bereich der Innenstadt“ zu beschließen.

TOP 3

008/2018

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
Anhebung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit von 16% des
Einspielergebnisses auf 18%**

Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig dem Stadtrat die als Anlage beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer“ zu beschließen.

TOP 4

009/2018

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts

Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig dem Stadtrat dem fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzept zuzustimmen.

TOP 5

003/2018

Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig dem Stadtrat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2018 zu beschließen.

TOP 5.1

013/2018

Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln für Pflegemaßnahmen im Bereich Landwirtschaft und Umwelt;

Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 11.01.2018

Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig dem Stadtrat zu beschließen, dass in den Haushaltsplan zusätzliche Mittel in Höhe von 30.000 € für Pflegemaßnahmen im THH 4, Landwirtschaft und Umwelt eingestellt werden sollen.

TOP 5.2

014/2018

Antrag auf finanzielle Unterstützung unseres Vereins;

Antrag des Vereins humanitäre Hilfe für Asylbewerber e. V. vom 11.01.2018

Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig dem Stadtrat zu beschließen, dass im Haushalt 2018 einmalig Mittel in Höhe von 10.000 € zur Unterstützung des AK Humanitäre Hilfe eingestellt werden sollen. Analog zum Kultur- und Sportbereich soll für die Zukunft ein Verfahren auch im sozialen Bereich eingerichtet werden.

TOP 5.3

015/2018

Haushaltsforderung des "Projekts 51 e. V."

Herr Bergmann wird sein Projekt in der kommenden Stadtratssitzung am 23.01.2018 persönlich vorstellen. Der Vorsitzende schlägt deshalb vor, den Punkt in der Stadtratssitzung zu behandeln und darüber abzustimmen.

241,

Bürgschaftserklärung der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Im Zuge der Beantragung eines Landeszuschusses der Kuckucksbähnle Bahnbetriebs GmbH (Antragsteller) nach der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Investitionen für Reaktivierung oder Ertüchtigung von nicht bundeseigenen öffentlichen Eisenbahninfrastrukturen in Rheinland-Pfalz außerhalb des Rheinland-Pfalz-Taktes“ des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 8. März 2016, muss, gem. Nr. 6.2.7 der Verwaltungsvorschrift, der Antragsteller zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs des Landes eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine vergleichbare Sicherheit vorlegen.

Die Kuckucksbähnle Bahnbetriebs GmbH sieht vor, einen Antrag auf Landeszuschuss für die Baumaßnahme 2018 in Höhe von 70.000,00 € zu stellen.

Daher erklärt die Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch den Oberbürgermeister Marc Weigel (Bürge), gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz (Bürgschaftsnehmer) die Übernahme einer **Ausfallbürgschaft** zugunsten des Antragstellers. Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf 1/3 für etwaige Erstattungsansprüche aus dem für das Jahr 2018 beantragten Landeszuschuss gem. der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Investitionen für Reaktivierung oder Ertüchtigung von nicht bundeseigenen öffentlichen Eisenbahninfrastrukturen in Rheinland-Pfalz außerhalb des Rheinland-Pfalz-Taktes“ i. H. v. 70.000 €. Dies bedeutet, dass diese Ausfallbürgschaft auf 23.333 € beschränkt ist.

Neustadt an der Weinstraße, den 23.01.2018

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Folgende weitere Anträge zum Haushalt 2018 sollen für die nächste Stadtratssitzung vorgemerkt werden:

Die CDU-Fraktion bittet, für die Grabenreinigung und Instandhaltung von Regenrückhaltebecken finanzielle Mittel in Höhe von 20.000 € in den Haushalt einzustellen.

Bündnis 90/Die Grünen bittet um die Schaffung einer ¼ Stelle in der Umweltabteilung (Abt. 330). Der Antrag soll in der kommenden Stadtratssitzung abschließend behandelt werden.

Für die Verlängerung des Fußgängerstegs am Bahnhof an die Schillerstraße sollen finanzielle Mittel in den Haushalt 2018 eingeplant werden. Eine diesbezügliche Vorlage wird noch von der Verwaltung erstellt. Die Abstimmung soll nächste Woche in der Stadtratssitzung erfolgen.

Einen gemeinsamen Antrag aller Fraktionen soll es zum Thema „Haus der Jugend“ geben.

TOP 6

Mitteilungen und Anfragen

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.

Ende der Sitzung: 18:50 Uhr



Marc Weigel
Vorsitzender



Susanne Mehling
Protokollführerin

242,

**Satzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für
Kraftfahrzeuge im Bereich der Innenstadt**

vom

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit §§ 88 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst einen Teil der Innenstadt von Neustadt an der Weinstraße gemäß der Plananlage. Die Abgrenzung entspricht der Abgrenzung des „Zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt“ gemäß der „Einzelhandelskonzeption für die Stadt Neustadt an der Weinstraße“ vom 25.10.2011.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

**§ 2
Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Ermittlung deren Anzahl**

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze in Anwendung der Verwaltungsvorschrift „Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) hergestellt werden.
- (2) Abweichend von den dortigen „Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs“ wird bestimmt, dass für Verkaufsstätten (Läden, Geschäftshäuser und Einzelhandelsbetriebe, auch großflächig) ein Stellplatz je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens zwei Stellplätze je Laden, den Berechnungen zu Grunde zu legen ist. Der Anteil hiervon für Besucherinnen und Besucher vorzuhaltender Stellplätze wird auf 75 von Hundert festgesetzt.

- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 3 Abweichende Regelungen

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise von der Stellplatzpflicht und den Bestimmungen dieser Satzung befreien, wenn
- a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere Gründe des Denkmalschutzes, die Befreiung erfordern oder
 - b) die Anwendung der Stellplatzvorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und wenn
- c) städtebauliche, gestalterische oder verkehrliche Belange dem nicht entgegenstehen und
 - d) die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen gehen den Regelungen der Stellplatzsatzung vor.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,

STADTVERWALTUNG

243,

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße

vom

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.12.2011

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (Besteuerung von Geräten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5) erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat

- | | |
|--|---|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung: | 18 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 50,00 EURO, |
| b) in Schank- und Speisewirtschaften sowie an
sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: | 18 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 20,00 EURO.“ |

Artikel 2

In Kraft treten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 19.12.2011.

Neustadt an der Weinstraße, den
Stadtverwaltung

Marc Weigel
Oberbürgermeister